



# **Baden-Württemberg**

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE  
ABTEILUNG 5 - UMWELT

## **Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bruch bei Stettfeld“ im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren zum „Hochwasserschutz- und Ökologieprojekt Ubstadt-Weiher“ und zur Verbesserung des Schutzes des Naturschutzgebiets**

### **Würdigung aus naturschutzfachlicher Sicht**

#### **1 Worum geht es?**

In der bestehenden Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet „Bruch bei Stettfeld“ vom 23. Februar 1984 (NSG-Verordnung) sind der Bau und Betrieb der dem Hochwasserschutz und der Reaktivierung der Auenlebensräume dienenden Anlagen am Kraichbach sowie die der Verbesserung der Gewässerökologie dienenden Maßnahmen zur Umgestaltung des Kraichbachs im Rahmen der Umsetzung des „Hochwasserschutz- und Ökologieprojektes Ubstadt-Weiher“ nicht als zulässige Handlungen gemäß § 5 der NSG-Verordnung abgebildet.

Es wird vorliegend geprüft, inwieweit der Bau und Betrieb von Anlagen zum Hochwasserschutz und zur Reaktivierung der Auenlebensräume sowie die Maßnahmen zur Umgestaltung des Kraichbachs den Schutzzweck des Naturschutzgebietes tangieren und ob bzw. unter welchen Bedingungen eine Aufnahme dieser Handlungen in die Liste der zulässigen Handlungen unter Wahrung des bestehenden Schutzzwecks des Naturschutzgebietes möglich ist.

Außerdem wird geprüft, inwiefern das in § 4 Abs. 2 der bestehenden NSG-Verordnung bisher nicht enthaltene und im Rahmen der Verordnungsänderung vorgesehene Verbot der Durchführung von organisierten Veranstaltungen im Naturschutzgebiet sowie die Änderung der Verbotsbestimmung zur Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln im Naturschutzgebiet zu einer Verbesserung des Schutzes für das Naturschutzgebiet und seine Bestandteile beitragen können.

## **2 Sachverhalt**

### **2.1 Schutzzweck**

Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Bruch bei Stettfeld“ ist laut der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 23. Februar 1984 *„die Erhaltung der weitläufigen, nassen, wechselfeuchten Schilf-, Seggen- und Wiesenflächen sowie der Gebüschbestände und des Erlenwaldes als Lebensraum von gefährdeten Pflanzen- und Tiergesellschaften sowie insbesondere als bedeutsames Vogelbrutgebiet.“*

### **2.2 Beschreibung des Vorhabens**

Der Kraichbach verläuft von Süden nach Norden in einem derzeit begradigten Bachbett durch das Naturschutzgebiet „Bruch bei Stettfeld“. Der Bachlauf wird beidseitig unmittelbar von Hochwasserdämmen flankiert. Im Norden unterquert er die Bahnlinie Karlsruhe-Heidelberg und verläuft hiernach außerhalb des Naturschutzgebietes entlang dessen Ostgrenze.

Zur Wiederherstellung des Schutzes von Siedlungsbereichen der Gemeinde Ubstadt-Weiher vor einem 100-jährlichen Hochwasser war ursprünglich vorgesehen gewesen, die beiden Dämme zu ertüchtigen und dabei lediglich den westlichen Damm etwa 10 Meter vom Bachlauf abzurücken.

Da diese Planung kaum ökologische Verbesserungen am Gewässer und im Naturschutzgebiet bewirkt hätte, wurde diese in einem intensiven Austausch- und Abstimmungsprozess zwischen den Referaten 52, 53.1 und 56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe, der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Karlsruhe und der Gemeinde Ubstadt-Weiher zum „Hochwasserschutz- und Ökologieprojekt Ubstadt-Weiher“ weiterentwickelt. Dieses erfüllt alle erforderlichen Belange des Hochwasserschutzes und führt darüber hinaus zu weitreichenden Verbesserungen der ökologischen Situation im Naturschutzgebiet.

Das Projekt sieht eine Renaturierung des Kraichbachs sowie die Einbeziehung der östlich des Kraichbachs gelegenen Niederungsflächen des Gewanns „Bruch“ in das Überflutungsgeschehen vor. Hierzu wird der westliche Hochwasserdamm etwa 10 Meter vom bestehenden Kraichbach abgerückt und neu aufgebaut. Der östliche Hochwasserdamm wird abgetragen. Im Osten bildet zukünftig die Gestadekante die natürliche Grenze zu den Überflutungsflächen. Im Norden wird zwischen der Gestadekante im Osten und der Bahnlinie im Westen ein neuer Damm bzw. im östlichen Abschnitt eine Hochwasserschutzmauer errichtet. Der Lauf des Kraichbachs wird innerhalb eines 35 bis 50 Meter breiten Entwicklungskorridors naturnah mit geschwungener Linienführung gestaltet. Der Entwicklungskorridor wird im Osten durch ein hydraulisches Trennelement begrenzt, welches als flacher Geländerücken angelegt ist. Durch das Trennelement verbleiben Abflüsse bis zu einem einjährigen

Hochwasser im Entwicklungskorridor. Bei höheren Abflüssen gelangt etwa die Hälfte bis zwei Drittel der Wassermenge in die östlich anschließenden Niederungsflächen.

Von dem Vorhaben tangiert ist das Naturschutzgebiet außerdem im nordwestlichen, westlich der Bahnlinie gelegenen Bereich, indem dort der westliche, an der NSG-Grenze gelegene Hochwasserdamm des Kraichbachs ertüchtigt wird.

## **2.2 Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den Schutzzweck**

Im Zuge des Projektes werden durch bauliche Anlagen – insbesondere die Hochwasserdämme und das hydraulische Trennelement – Flächen mit einer Gesamtgröße von 4,3 ha dauerhaft in Anspruch genommen. Der westliche, ca. 1,5 Kilometer lange Damm wird ca. 10 Meter vom Kraichbach abgerückt neu aufgebaut, wodurch sich eine Flächeninanspruchnahme durch den neuen Dammkörper ergibt. Der östliche, ca. 700 Meter lange Damm wird rückgebaut und durch ein hydraulisches Trennelement ersetzt, wodurch sich im Vergleich zu bisher ein deutliches Minus an durch einen Dammkörper beanspruchter Fläche ergibt. Im Norden wird ein neuer Damm bzw. im östlichen Abschnitt eine Hochwasserschutzmauer errichtet, um die Überflutungsfläche einzugrenzen. Für die Baukorridore die zur Errichtung der Bauwerke sowie für die Renaturierung des Kraichbachs erforderlich sind, werden während der Bauphase Flächen in einer Größe von 5,3 ha beansprucht. Des Weiteren sind bauzeitlich Flächen für die Lagerung von Baumaterialien in einer Größe von knapp 2 ha erforderlich.

Durch die baulichen Maßnahmen werden Bestände insbesondere von Fettwiesen, Ruderalvegetation, Röhrrieten, Feldgehölzen und Gebüsch beseitigt. Außerdem wird in den Lauf des Kraichbachs eingegriffen.

Des Weiteren erfolgt ein Eingriff in den Boden durch Bodenabtrag, Überschüttung, Umlagerung und Befahren sowie durch die Anlage von Dammkronen- und Dammverteidigungswegen.

Auf den bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen werden die Böden zum Bauende rekultiviert. Hiernach kann sich auch die Vegetation einerseits durch Sukzession, andererseits durch Pflege und Bewirtschaftung wieder entwickeln.

Vor allem im Bereich der Hochwasserdämme verbleiben Beeinträchtigungen beim Boden durch die Überschüttung des ursprünglichen Geländes und durch die Anlage der für den Unterhalt der Dämme erforderlichen Wege. Durch die Wege ist auch die Vegetation dauerhaft nachteilig betroffen, wohingegen auf den unbefestigten Dammflächen im Zuge einer angepassten Pflege hochwertige Magerwiesen- und Magerrasenbestände entwickelt werden.

Durch die Planung kommt es außerdem zu einer temporären Inanspruchnahme von Flächen von drei im Naturschutzgebiet liegenden, gesetzlich als Feldhecken und Feldgehölze geschützten Biotopen (Biotop Nr. 1681-7215-3650 „NSG 'Bruch bei Stettfeld', Nr. 1681-7215-9121 „Feldhecke im NSG Bruch bei Stettfeld“ und Nr. 1681-7215-9083 „Feldhecke am Kraichbach zwischen Ubstadt und Stettfeld“).

### **2.3 Naturschutzfachliche Aufwertungen durch das Vorhaben im Sinne des Schutzzwecks**

Durch das Hochwasserschutz- und Ökologieprojekt werden die Flächen im Gewann „Bruch“ zwischen Kraichbach und Gestadekante zukünftig statistisch mindestens einmal im Jahr überflutet. Hierdurch werden die für das Feuchtgebiet typischen und wertgebenden Lebensräume mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten gefördert. Auch wird etwaigen negativen Folgen des Klimawandels mit zukünftig zu erwartenden verstärkten Trockenphasen wirkungsvoll gegengesteuert.

Das hydraulische Trennelement gewährleistet dabei eine aus ökologischer Sicht günstige Aufteilung der Hochwassermengen zwischen dem 35 bis 50 Meter breiten Entwicklungskorridor des Kraichbachs und den östlich davon gelegenen Niederungsflächen. Bei kleineren, häufiger auftretenden Hochwasserereignissen verbleibt der gesamte Abfluss innerhalb des Entwicklungskorridors. Entlang des Kraichbachs entsteht damit eine autotypische, durch häufigen Wechsel von Überflutung und Trockenfallen geprägte Zone mit Röhrichten, Hochstaudenfluren und Feuchtgehölzen. Dies führt zu einer optimalen ökologischen Verzahnung zwischen dem Bachlauf und den begleitenden Flächen.

Durch die Renaturierung des Kraichbachs mit Gestaltung eines geschwungenen Laufs und dem Einbau von Strukturelementen entstehen strömungsintensive und ruhigere Bereiche, Prall- und Gleithänge, Kiesbänke und Kolke. Durch die vielfältigen Strukturen wird die derzeit an Arten verarmte Gewässerlebewelt gefördert. Mit der abschnittswisen Entwicklung naturnaher Ufergehölze aus Schwarz-Erle werden weitere naturnahe Uferstrukturen geschaffen und die Ufer stabilisiert. Auch wird eine zu starke Besonnung unterbunden, was sich günstig auf die Wassertemperatur und den Sauerstoffgehalt des Kraichbachs auswirkt.

Die östlichen Niederungsflächen des Bruchs werden erst geflutet, wenn der Abfluss über den eines einjährigen Hochwassers hinausgeht. Nach dem Rückgang des Hochwassers verbleiben hier in abflusslosen Senken temporäre Stillgewässer als wertvolle Lebensräume für Amphibien und Wasservögel. Durch die Überflutungen werden die bereits bestehenden Feuchtlebensräume – insbesondere Schilf-Röhrichte – in ihrer Qualität verbessert. Vorhandene Wirtschaftswiesen werden sich je nach Standort mit Nasswiesenarten anreichern oder sich zu Nasswiesen entwickeln und dadurch das Lebensraumspektrum bereichern.

Die Hochwasserdämme werden mit einer Deckschicht aus nährstoffarmem Substrat ausgeführt. Dadurch ist es möglich, die Vegetation mittels autochthonem Saat- bzw. Druschgut zu hochwertigen Magerwiesen und Magerrasen zu entwickeln.

### **3 Bewertung und weiteres Vorgehen**

#### **3.1 Neuaufnahme des Baus und Betriebs der Hochwasserschutzanlagen und der damit verbundenen ökologischen Aufwertungsmaßnahmen als zulässige Handlungen**

Die Wirkungen im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb der Anlagen für den Hochwasserschutz und zur Reaktivierung der Auenlebensräume und die Maßnahmen zur Umgestaltung des Kraichbachs führen insgesamt gesehen zu einer signifikanten Verbesserung der ökologischen Situation im Naturschutzgebiet „Bruch bei Stettfeld“ im Sinne von dessen Schutzzweck. Ausschlaggebend ist dabei, dass durch das Projekt große zusammenhängende Flächen dauerhaft eine deutliche ökologische Aufwertung erfahren. Demgegenüber sind die Beeinträchtigungen überwiegend nur temporärer Natur.

In der Gesamtbetrachtung ist es daher aus naturschutzfachlicher Sicht und unter Würdigung der hohen Bedeutung der Planung für den Hochwasserschutz sinnvoll, im Zuge einer Verordnungsänderung *„den Bau und Betrieb der dem Hochwasserschutz und der Reaktivierung der Auenlebensräume dienenden Anlagen am Kraichbach und die der Verbesserung der Gewässerökologie dienenden Maßnahmen zur Umgestaltung des Kraichbachs“* in die Liste der zulässigen Handlungen gemäß § 5 der NSG-Verordnung aufzunehmen.

#### **3.2 Neufassung des Schutzzwecks der NSG-Verordnung**

Aus dem Hochwasserschutz- und Ökologieprojekt resultieren positive Veränderungen und Entwicklungsperspektiven für das Naturschutzgebiet, die in einer Änderung des Schutzzwecks der NSG-Verordnung wie folgt gefasst werden:

*„Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung der weitläufigen, wechselfeuchten bis nassen Schilf-, Seggen- und Wiesenflächen, der Gehölzbestände und des Erlenwaldes, eines naturnahen Laufs des Kraichbachs mit seinen bachbegleitenden Röhrichten, Hochstaudenfluren und Galeriewäldern, von mesophilen, mageren Wiesenbeständen an den Hochwasserdämmen als Lebensraum von gefährdeten Pflanzen- und Tiergesellschaften sowie als bedeutsames Vogelbrutgebiet.“*

#### **3.3 Änderung von Verbotsbestimmungen**

Die bestehende Naturschutzgebietsverordnung stammt aus dem Jahr 1984, weshalb die Liste in § 4 Abs. 2 der NSG-Verordnung nur Verbote solcher Handlungen enthält,

von denen zum Zeitpunkt der Ausweisung des Naturschutzgebietes bekannt war, dass sie zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen und sich nachteilig auf den Schutzzweck des Naturschutzgebietes auswirken können. Die erst nach Ausweisung des Naturschutzgebietes auftretende Entwicklung der steigenden Beliebtheit von organisierten Veranstaltungen in der freien Landschaft wurde in der NSG-Verordnung von 1984 noch nicht in Form eines eigenen Tatbestands berücksichtigt. Angesichts des mit der Durchführung von Veranstaltungen verbundenen Störungspotentials für Tiere und Pflanzen und den Erfahrungen aus anderen Naturschutzgebieten erscheint es daher naturschutzfachlich sinnvoll, das Verbot organisierter Veranstaltungen als neuen Tatbestand in die Liste in § 4 Abs. 2 der NSG-Verordnung aufzunehmen. Dadurch kann Störungen von Tieren, insbesondere von brütenden Vögeln, und Beschädigungen der Vegetation vorgebeugt und damit insgesamt der Schutzzweck des Naturschutzgebietes gefördert werden.

Die Änderung der bisher geltenden Bestimmung des § 4 Abs. 2 Nr. 20 der NSG-Verordnung, wonach es bislang verboten ist, außerhalb von Ackerland Pflanzenbehandlungsmittel einzubringen oder zu verwenden, in eine Bestimmung, wonach es im Naturschutzgebiet generell verboten ist, Pflanzenbehandlungsmittel einzubringen oder zu verwenden, dient der Anpassung an die geltende Gesetzeslage. Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Naturschutzgesetz gilt seit 1. Januar 2022 ein Totalverbot von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) auf der gesamten Fläche von Naturschutzgebieten. Die Änderung des § 4 Abs. 2 Nr. 20 der NSG-Verordnung dient somit der Vereinheitlichung und Klarstellung. Durch das Verbot des Einsatzes von Pflanzenbehandlungsmittel können mit dem Einsatz solcher Mittel verbundene Schädigungen des Naturhaushalts vermieden und damit der Schutzzweck des Naturschutzgebietes gefördert werden.

Karlsruhe, den 25.03.2024

gez. Peter Vogel

gez. Annika Frank